



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 16. August 2019

Nummer 56

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung und der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung

Vom 2. August 2019

Auf Grund des § 24 Absatz 3 und des § 45 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Brandenburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 39 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 16 folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 5

Zulage für Tätigkeiten als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

§ 16a Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“.

2. Nach § 16 wird folgender Unterabschnitt 5 eingefügt:

„Unterabschnitt 5

Zulage für Tätigkeiten als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

§ 16a

Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(1) Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter in der Notfallrettung eine Zulage.

(2) Die Zulage beträgt 2,50 Euro je Stunde der tatsächlichen Verwendung in der Notfallrettung. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung

§ 4 Nummer 1 der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. II Nr. 32), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. im mittleren Dienst
- in der Besoldungsgruppe A 9
- im allgemeinen Vollzugsdienst,
Werkdienst und Krankenpflagedienst
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| bei den Vollzugsanstalten | 40 Prozent, |
| – im Gerichtsvollzieherdienst | 70 Prozent, |
| – im Polizeivollzugsdienst | 70 Prozent, |
| – in der Steuerverwaltung | 30 Prozent, |
| – in allen übrigen Laufbahnen | 20 Prozent;“. |

Artikel 3

Änderung der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung im Jahr 2020

In § 4 Nummer 3 der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter

- „in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
- in allen Laufbahnen 10 Prozent.“

durch die Wörter

- „in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
- in der Steuerverwaltung 15 Prozent,
 - in allen übrigen Laufbahnen 10 Prozent.“

ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung im Jahr 2021

In § 4 Nummer 1 der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „45 Prozent“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung im Jahr 2023

In § 4 Nummer 1 der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „45 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Potsdam, den 2. August 2019

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister der Finanzen

Christian Görke